

1 Heranführung ans Thema

Oftmals merken wir gar nicht, wie schnell die Zeit vergeht und wie rasch sich Veränderungen und Entwicklungen in unserer Gesellschaft einschleichen. Es kommt mir manchmal vor, als wäre es gestern gewesen, dass ich beim Schreiben des Datums die Jahreszahl mit „19“ begonnen habe – und doch sind mittlerweile fast fünfzehn Jahre vergangen seit wir das 21. Jahrhundert betreten haben.

Das 21. Jahrhundert erlaubt uns Zahlenspiele der besonderen Art. So kann als Termin für einen Kaiserschnitt des Kindes der 05.05.2005 gewählt werden oder als Hochzeitstag der 09.09.2009, um bedeutsamen Daten ein besonderes Gewicht zu verleihen. In früheren Zeiten wären die hier zufällig gewählten Daten „traditionell“ wohl umzudrehen gewesen: Hochzeit am 05.05.2005, Geburt des Kindes am 09.09.2009 – denn „erst wird geheiratet, dann werden Kinder zur Welt gebracht“. Selbst wenn die Geburtenrate in Österreich langfristig gesehen rückläufig ist¹ – Kinder sind und werden in unserer Gesellschaft immer ein Thema bleiben. Doch wie sieht es mit Eheschließungen aus? Ist das Eingehen einer Ehe heutzutage noch zeitgemäß? Hat eine Bindung, die im Idealfall erst der Tod scheidet, im 21. Jahrhundert noch die Bedeutung und Kraft die sie in der Vergangenheit hatte? Ist eine solche Bindung von den Mitgliedern unserer Gesellschaft überhaupt noch gewollt?

Anfang des 20. Jahrhunderts wäre es nicht auszudenken gewesen, ein Kind zu bekommen ohne vorher eine Ehe – selbstverständlich mit dem Vater in spe – geschlossen zu haben. Darüberhinaus war es den künftigen Eheleuten oftmals nicht einmal möglich ihren jeweiligen Partner frei zu wählen. Pläne der Eltern, welche Familien miteinander verheiratet werden sollten, ständische Aspekte und dergleichen beeinflussten die Partnerwahl – wenn man es dann überhaupt noch als „Wahl“ bezeichnen konnte. Heutzutage müssen wir uns zwar weitgehend keine Gedanken mehr über Angelegenheiten wie das „willkürlich Verheiratet-werden“ oder das Leben „in Schande“ aufgrund der Geburt eines unehelichen Kindes machen. Gleichzeitig eröffnen sich aber zahlreiche neue und oftmals sehr komplexe Probleme die potentiellen, gegenwärtigen oder ehemaligen Partnern das Leben in erheblichem Maße erschweren können. Insbesondere lassen sich während aufrechter Lebensgemeinschaft etwaige zukünftige Differenzen, die sich durch eine Trennung ergeben können, häufig weder vorhersehen noch abschätzen. Selbst wenn die klassische Ehe vorsieht, dass man in guten wie in schlechten Zeiten bis zum Tod vereint ist, bietet sie dennoch rechtliche Absicherung für den Fall des – wohl immer – ungewollten und ungeplanten Übergangs vom Bestehen zur Auflösung der Lebensgemeinschaft und schafft klare Verhältnisse für „die Zeit danach“.

In meinem privaten Umfeld nehme ich häufig wahr, dass gerade jüngere Menschen das Institut der Ehe als veraltet und daher nicht mehr zeitgemäß empfinden. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere bei Personen in den Mittzwanzigern das Interesse an einer Eheschließung eher gering ist. Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen für Lebensgemeinschaften sind Partner, die keine Ehe eingehen (wollen), im Fall des Scheiterns der Beziehung rechtlich kaum abgesichert.

Diese Ausführungen lassen erkennen, dass sich in unserer Gesellschaft vieles verändert hat – zum Guten wie auch zum Schlechten. Teilweise ist es der Politik gelungen, sozialen und

¹ *Statistik Austria*, Geborene, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/geburten/index.html (04.01.2015).

gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen und die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Spielregeln an die faktischen Gegebenheiten anzupassen. Manchmal haben sich die Gegebenheiten so rasch verändert, dass eine zeitnahe Anpassung nicht möglich war. Vielleicht gab es auch Veränderungen, die man nicht sehen wollte oder konnte und deshalb keine entsprechenden Handlungen gesetzt hat, wie ein bestimmtes Gesetz zu erlassen, ein bestehendes zu adaptieren oder ein veraltetes aufzuheben. In keinem Fall kann und soll aber aus dem bloßen Nichthandeln demokratisch legitimierter Organe der fehlende Bedarf nach Reformen abgeleitet werden.

2 Problemaufriss und Forschungsinteresse

Auf der Internetseite der Statistik Austria findet sich Zahlenmaterial zu den unterschiedlichen Familienformen, das insbesondere die zunehmende Häufigkeit von Lebensgemeinschaften bestätigt und hervorhebt. Obwohl Ehepaare mit Kindern absolut gesehen immer noch die meist verbreitete Familienform darstellen, ist ein deutlicher Anstieg an nicht-traditionellen Familienformen zu erkennen. Während im Jahr 1985 nur 73.000 Paare unverheiratet im gemeinsamen Haushalt zusammenlebten, zählte man im Jahr 2013 bereits 353.000².

In statistischer Hinsicht wird von einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gesprochen, „*wenn zwei unverheiratete Personen in einer eheähnlichen Beziehung im gemeinsamen Haushalt leben*“³. Mangels einer Legaldefinition der Lebensgemeinschaft im positiven Recht, muss – um die Frage des rechtlichen Bestehens einer Lebensgemeinschaft beantworten zu können – auf die von der Judikatur entwickelten Wesensmerkmale und Voraussetzungen zurückgegriffen werden. In ständiger Rechtsprechung des OGH wird eine Lebensgemeinschaft als „*ein jederzeit lösbares familienrechtsähnliches Verhältnis verstanden, das der Ehe nachgebildet, aber von geringerer Festigkeit ist (...)*“. Wesentlich ist hierbei das Abstellen auf einen „*ehelichen Zustand, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht*“⁴. Der OGH spricht in diesem Zusammenhang von einer „*aus einer seelischen Gemeinschaft und dem Zusammengehörigkeitsgefühl heraus entstandenen Bindung*“⁵. Neben dem Erfordernis einer gewissen Dauer lassen sich die wesentlichen Bestandteile einer Lebensgemeinschaft, die im Sinne eines beweglichen Systems nicht kumulativ vorhanden sein müssen, unter den Schlagwörtern Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenfassen⁶.

Das Kriterium der Wohngemeinschaft ist erfüllt, wenn die Lebensgefährten tatsächlich in einer, ihren dauernden gemeinsamen Lebensmittelpunkt darstellenden Wohnung wohnen⁷. Zwar begründen Übernachtungen in nicht regelmäßigen Abständen noch keine Wohngemeinschaft, allerdings lässt sich aus dem Fehlen einer Wohngemeinschaft noch nicht zwingend das Nichtvorliegen einer Lebensgemeinschaft ableiten⁸. § 90 Abs 1 ABGB normiert, dass „*Ehegatten*

² Statistik Austria, Familien,

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html (09.12.2014).

³ Zartler, Regelungsbedarf für nicht eheliche Lebensgemeinschaften? Überlegungen aus soziologischer Perspektive, iFamZ 2012, 201.

⁴ OGH 18.04.2012, 3 Ob 237/11s.

⁵ OGH 21.08.2013, 3 Ob 139/13g.

⁶ OGH 21.05.2014, 3 Ob 31/14a.

⁷ OGH 21.05.2014, 3 Ob 31/14a.

⁸ OGH 22.10.2009, 3 Ob 186/09p.

(...) einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen (...) verpflichtet“ sind. § 92 ABGB regelt Ausnahmen zum Grundsatz des gemeinsamen Wohnens, auch einvernehmlich getrenntes Wohnen ist im Sinne der Bestimmung des § 91 ABGB zulässig.⁹ Da die Lebensgemeinschaft per Definition des OGH von geringerer Festigkeit als eine Ehe ist¹⁰, kann in einem *argumentum a maiori ad minus* sowie im Einklang mit der Rechtsprechung des OGH¹¹ gefolgert werden, dass auch trotz getrenntem Wohnen rechtlich gesehen eine Lebensgemeinschaft vorliegen kann.

Unter einer Wirtschaftsgemeinschaft versteht der OGH nicht bloß rein materielle Aspekte, sondern die Tatsache, *„dass die beiden Partner Freud und Leid miteinander teilen, einander Beistand und Dienste leisten und einander an den zur Bestreitung des Unterhalts, der Zerstreung und der Erholung dienenden gemeinsamen Güter teilnehmen lassen, dass also sich die Parteien im Kampf gegen alle Nöte des Lebens beistehen und daher auch gemeinsam an den zur Bestreitung des Unterhalts verfügbaren Gütern teilhaben“*¹². Zwar erachtet der OGH auch das Fehlen einer Wirtschaftsgemeinschaft für sich allein noch nicht als Hindernis für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft, verlangt aber andererseits *„ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Gemeinschaft“*, *„weil sonst ein Zustand, wie er für das Zusammenleben von Ehegatten typisch ist, nicht mehr angenommen werden darf und die wirtschaftliche Bedeutung der Ehe für die Gatten nicht mehr ausreichend bedacht würde“*¹³.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass der OGH die Lebensgemeinschaft in ständiger Rechtsprechung als ein der Ehe nachgebildetes Konstrukt betrachtet, mit dem wesentlichen Unterschied, dass eine Lebensgemeinschaft – im Vergleich zu einer Ehe – jederzeit und insbesondere auch einseitig aufgelöst werden kann. Fakt ist, dass die Judikatur beim Definieren der Lebensgemeinschaft konsequent auf die Ehe verweist und Parallelen zwischen dem Rechtsinstitut Ehe und der rechtlich anerkannten Lebensgemeinschaft aufzeigt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Rechtsfolgen einer Lebensgemeinschaft drastisch von jenen einer Ehe abweichen.

Wie bereits aus den zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen ersichtlich ist, gibt es gegenwärtig noch keine gesetzliche Definition der Lebensgemeinschaft. In Anbetracht der Tatsache, dass der OGH mittlerweile in zahlreichen seiner Entscheidungen die Merkmale von Lebensgemeinschaften umfassend herausgearbeitet hat und unterschiedliche Gesetze den „Lebensgefährten“ erwähnen¹⁴, ohne ihn je definiert zu haben, muss die Frage gestellt werden,

⁹ *Stabentheiner in Rummel*³, EheG § 90 [5].

¹⁰ OGH 18.04.2012, 3 Ob 237/11s.

¹¹ OGH 22.10.2009, 3 Ob 186/09p.

¹² OGH 19.03.2014, 3 Ob 241/13g.

¹³ OGH 19.03.2014, 3 Ob 241/13g.

¹⁴ So regelt beispielsweise § 72 Abs 2 StGB, dass Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, wie Angehörige zu behandeln sind. § 14 Abs 3 MRG normiert ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag nach Tod des Mieters und zählt zum eintrittsberechtigten Personenkreis auch den Lebensgefährten. Darüberhinaus stellt die Regelung auch klar, was unter einem *„Lebensgefährten im Sinne dieser Bestimmung“* zu verstehen ist, nämlich jemand der *„mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat; einem dreijährigen Aufenthalt des Lebensgefährten in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn er die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat.“* Gemäß § 123 Abs 7a ASVG sowie den entsprechenden Parallelbestimmungen besteht für einen Lebensgefährten, der seit mindestens zehn Monaten mit seinem Partner in Hausgemeinschaft lebt und ihm unentgeltlich den Haushalt führt, ein Anspruch auf Mitversicherung in der Krankenversicherung

ob es im Sinne der Rechtssicherheit nicht geboten wäre, eine entsprechende Legaldefinition zu schaffen.

Bereits im Jahr 2012 konnte man den Medien entnehmen, dass unter Wissenschaftlern die Forderung nach gesetzlichen Regelungen für Lebensgemeinschaften besteht¹⁵. In diesem Zusammenhang wurden *Fischer-Czermak/Beclin* im Rahmen des 18. Österreichischen Juristentages beauftragt, in einem Gutachten konkrete gesetzliche Regelungen zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu erarbeiten¹⁶.

Obgleich Gesetzesvorschläge für Lebensgemeinschaften grundsätzlich juristischer Natur sind, beschäftigt die Frage nach dem Bedarf solcher Regelungen mitunter auch Soziologen und Familienforscher. Der Bedarf an etwas richtet sich im Sinne des Angebot-Nachfrage-Systems stets danach, was benötigt wird. In Bezug auf Lebensgemeinschaften bedeutet das, zu wissen und zu verstehen, welche Anforderungen und Vorstellungen betroffene Personen beim Eingehen einer Lebensgemeinschaft an die selbige haben. *Zartler* gibt zu bedenken, dass mangels entsprechender sozialwissenschaftlicher Erhebungen, gegenwärtig¹⁷ nicht abgeschätzt werden kann, ob die Gesetzeslage in Österreich Auswirkungen auf das „Partnerverhalten“ der Menschen hat¹⁸. Mit anderen Worten: Werden die Menschen durch ihr (vermeintliches) „rechtliches“ Wissen über die unterschiedlichen Familienformen bei der Wahl der konkreten Familienform beeinflusst?

Abgesehen von den konkreten Bedürfnissen der Betroffenen, muss auch ganz allgemein überlegt werden, ob und in welchen Bereichen weshalb ein Regelungsbedarf besteht. Der Regelungsbedarf lässt sich grob in zwei Kategorien unterteilen: Regelungsbedarf aus rechtlicher und aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Argumente, die aus einem sozialwissenschaftlichen Blickwinkel den Bedarf nach einer rechtlichen Regulierung untermauern, sind mitunter die zunehmende quantitative Verbreitung von Lebensgemeinschaften, deren verhältnismäßig lange Dauer und insbesondere die normative Öffnung für ein Zusammenleben mit Kindern¹⁹. Aus rechtlicher Sicht ist ein Regelungsbedarf in erster Linie dann gegeben, wenn der (wirtschaftlich) benachteiligte Partner und etwaige Kinder

sofern kein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte oder eingetragener Partner vorhanden ist. § 2 Abs 1 FMedG idF 2014 erlaubt Ehegatten und Lebensgefährten verschiedenen Geschlechts unter gewissen Voraussetzungen eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Durch das Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015, das gegenwärtig, das parlamentarische Verfahren durchläuft, erhalten nunmehr neben Ehegatten und heterosexuellen Lebensgefährten auch eingetragene Partner und homosexuelle Lebensgefährten das Recht auf eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung.

Neben den hier aufgezählten Bestimmungen kommt der Lebensgefährte als rechtlich anerkannte Person auch in zahlreichen anderen Normen vor – weitere Beispiele finden sich mitunter bei *Fischer-Czermak/Beclin*, Neue Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften?, 18. ÖJT Band II/1 (2012) 6ff.

¹⁵ *Der Standard*, Juristen fordern gesetzliche Regeln für Lebensgemeinschaften, <http://derstandard.at/1336696568028/Ministerin-skeptisch-Juristen-fordern-gesetzliche-Regeln-fuer-Lebensgemeinschaften> (07.01.2015); *Der Standard*, Trennung ohne Trauschein, <http://diestandard.at/1342139488787/Trennung-ohne-Trauschein> (07.01.2015).

¹⁶ *Fischer-Czermak/Beclin*, Neue Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften?, 18. ÖJT Band II/1 (2012).

¹⁷ 2012, Anmerkung der Verfasserin.

¹⁸ *Zartler*, Regelungsbedarf für nicht eheliche Lebensgemeinschaften? Überlegungen aus soziologischer Perspektive, *iFamZ* 2012, 203.

¹⁹ *Zartler*, Regelungsbedarf für nicht eheliche Lebensgemeinschaften? Überlegungen aus soziologischer Perspektive, *iFamZ* 2012, 203.

geschützt werden müssen, was vorrangig im Fall der Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zutreffen wird²⁰.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass manchen Lebensgefährten die fehlende rechtliche Absicherung einer Lebensgemeinschaft nicht bewusst ist, andere sich jedoch gerade wegen der rechtlichen Unabhängigkeit für eine Lebensgemeinschaft entscheiden. Diese beiden unterschiedlichen Interessen – den Aufklärungsbedarf über die rechtliche Unverbindlichkeit von Lebensgemeinschaften einerseits, die aktive Entscheidung gegen die rechtliche Verbindlichkeit andererseits – gilt es abzuwägen und entsprechend zu berücksichtigen.

Die hohe Praxisrelevanz der Thematik der Lebensgemeinschaften und mein persönliches Interesse für das Zivil- und insbesondere das Familienrecht möchte ich zum Anlass nehmen, mich mit der rechtlichen Stellung der Lebensgemeinschaft im österreichischen Zivilrecht auseinanderzusetzen und zu untersuchen, ob ein Bedarf nach gesetzlichen Regelungen für Lebensgemeinschaften besteht.

3 Vorläufiger Aufbau der Arbeit

3.1 Von den Anfängen bis zur Gegenwart

Um die bereits aufgeworfene Frage des Regelungsbedarfes umfassend beantworten zu können, wird im **ersten Teil** der Dissertation, die Lebensgemeinschaft im Gefüge der unterschiedlichen Familienformen betrachtet und in historischer, rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Hinsicht analysiert. In diesem Zusammenhang sollen die Begriffe „Familie“, „Lebensgemeinschaft“, „Ehe“ und „Eingetragene Partnerschaft“ eingehend behandelt werden.

Basierend auf dem Kernfamilien-Konzept der Vereinten Nationen versteht die *Statistik Austria* unter Familie kinderlose und nicht-kinderlose Ehepaare und Lebensgemeinschaften sowie Ein-Eltern-Familien. Kinder im Sinne dieses Konzeptes sind altersunabhängig alle Personen, die mit beiden oder einem leiblichen, Stief- oder Adoptivelternteil im gemeinsamen Haushalt leben, selbst kinderlos sind und keinen eigenen Partner haben.²¹ Im Sinne dieser Definition fallen auch Patchworkfamilien, die von der *Statistik Austria* mit Stieffamilien gleichgesetzt werden, unter den Begriff der Familie. Hierbei handelt es sich um Familienverbände, die mitunter aus von einem oder beiden Elternteilen aus früheren Beziehungen in die neue Beziehung eingebrachten Kindern bestehen.²² Rund ein Viertel aller Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 27 Jahren (25,7 %) sind Stieffamilien, wohingegen der Anteil bei Ehen bloß 5,6 % beträgt²³.

Während das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft in Österreich, die ausschließlich homosexuellen Lebensgefährten vorbehalten ist, erst seit dem 1. Januar 2010 durch das

²⁰ Fischer-Czermak/Beclin, Reformvorschläge für nichteheliche Lebensgemeinschaften, iFamZ 2012, 190f.

²¹ Statistik Austria, Familien, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html (09.12.2014).

²² Statistik Austria, Familien, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html (09.12.2014).

²³ Statistik Austria, Familien- und Haushaltsstatistik 2012, 27.

Inkrafttreten des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG)²⁴ möglich wurde, reichen die rechtlichen Bestimmungen des heutigen Ehe-Gesetzes (EheG) – wenn auch in teils abgeänderter Form – bis in die Dreißigerjahre des 20. Jahrhunderts zurück²⁵. Hingegen hat sich die starke Zunahme und damit einhergehende gesellschaftliche Akzeptanz und Wichtigkeit von Lebensgemeinschaften als eine Form der Familie erst in den letzten Jahrzehnten gezeigt²⁶.

Den Schwerpunkt der Analyse der unterschiedlichen Familienformen wird die Lebensgemeinschaft bilden. Insbesondere soll die Stellung der Lebensgemeinschaft in der heutigen Gesellschaft untersucht und die vorangehende Entwicklung von Lebensgemeinschaften erörtert werden. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Terminus „Lebensgemeinschaft“ ein sehr weitreichender, komplexer und oftmals sehr unterschiedlich ausgeprägter ist. Beispielsweise gibt es Lebensgefährten, die sich bewusst für ein Zusammenleben im eher rechtsfreien Raum entscheiden und eine Bindung durch eherechtliche Vorschriften explizit ablehnen. Häufig kann das Eingehen einer Lebensgemeinschaft auch eine bloße Vorstufe zu einer späteren Ehe oder eingetragenen Partnerschaft darstellen. Von allen im Jahr 2012 stattfindenden Trauungen führten 73 % der Paare schon vor ihrer Eheschließung einen gemeinsamen Haushalt²⁷. Auch die bereits zuvor erwähnten Patchworkfamilien können und werden oftmals in Form einer Lebensgemeinschaft gelebt.

3.2 Die rechtliche Stellung von Lebensgemeinschaften in Österreich

Der **zweite Teil** der Arbeit soll sich mit dem status quo von Lebensgemeinschaften im österreichischen Zivilrecht beschäftigen, wobei fallweise zwischen heterosexuellen und homosexuellen Lebensgemeinschaften zu unterscheiden ist.

Die explizite Erwähnung des Lebensgefährten in zivilrechtlichen Gesetzen ist im geltenden Recht eine Seltenheit. Beispielsweise ist nach § 197 Abs 4 ABGB auch der Lebensgefährte zur Stiefkindadoption des Kindes seines Partners berechtigt. § 14 Abs 3 MRG zählt den Lebensgefährten unter bestimmten Voraussetzungen zum in den Mietvertrag eintrittsberechtigten Personenkreis beim Ableben des Mieters.

Zumal aber für den Fall der Trennung von Lebensgefährten keine gesetzlichen Regelungen bezüglich der Vermögensaufteilung bestehen, müssen allgemeine zivilrechtliche Normen hilfsweise herangezogen werden. So herrscht in Lehre und Rechtsprechung weitgehende Einigkeit darüber, dass Ehegatten und Lebensgefährten durch ausdrücklichen oder schlüssigen Abschluss eines Gesellschaftsvertrages eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gründen können. Hierfür ist ein gewisses Maß an Gemeinschaftsorganisation erforderlich, denn jeder Vertragspartner muss bestimmte Mitwirkungs- und Einwirkungsrechte haben.²⁸ Vorsicht ist dabei insbesondere bei der Prüfung eines konkludenten Abschlusses eines

²⁴ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl I 2009/135.

²⁵ Die Nationalsozialisten erließen 1938 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (EheG).

²⁶ *Statistik Austria*, Familien,

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html (09.12.2014).

²⁷ *Statistik Austria*, Demographisches Jahrbuch 2012, 28.

²⁸ OGH 21.11.2013, 1 Ob 181/13v.

Gesellschaftsvertrages geboten, da ein solcher nur angenommen werden darf, „wenn Umstände vorliegen, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass sich die Lebensgefährten über den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages einig gewesen sind“²⁹. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung oder dem Umbau eines Hauses anerkennt die Rechtsprechung den Bestand einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts³⁰. In Fällen in denen das Vorliegen eines Gesellschaftsvertrages zu verneinen ist, besteht die Möglichkeit, Vermögensverschiebungen auf Basis bereicherungsrechtlicher Vorschriften rückgängig zu machen. Mittels *condictio causa data non secuta* nach § 1435 ABGB analog kann ein Lebensgefährte unentgeltliche Zuwendungen, die in der seinem Partner erkennbaren Erwartung eines weitergehenden Erfolges erbracht wurden, bei Zweckverfehlung zurückverlangen³¹.

Unabhängig von der gesetzlichen Situation, steht Lebensgefährten der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages offen. Obwohl die praktische Bedeutung dieser Verträge vergleichsweise gering ist, stellen sie als rechtliche verbindliche Vereinbarungen ein taugliches Mittel dar, um gewisse Spielregeln sowohl während aufrechter Lebensgemeinschaft als auch im Falle einer Trennung festzulegen. In erster Linie zielen sie darauf ab, klare Verhältnisse in Bezug auf die vermögensrechtliche Beziehung zwischen den Partnern zu schaffen. Zwar besteht auch die Möglichkeit persönliche Rechtsverhältnisse zum Inhalt der Vereinbarung zu machen, allerdings zieht ein solches Gentlemen's Agreement im Fall des Zuwiderhandelns keine rechtlichen Konsequenzen nach sich.³² Primären Regelungsgegenstand von Partnerschaftsverträgen stellen daher im Wesentlichen Unterhaltsvereinbarungen, wohnrechtliche Abreden, Abreden zum Miteigentum an Liegenschaften, zu beweglichem Vermögen und gemeinsamen Schulden, Abgeltung der Haushaltstätigkeit oder Mitwirkung im Unternehmen des Partners, finanzielle Zuwendungen und sonstige Leistungen und Vollmachten dar³³.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Zivilrecht dem Lebensgefährten weitgehend keine speziellen Rechte einräumt. Bizarr ist in diesem Zusammenhang, dass der Lebensgefährte in nicht-zivilrechtlichen Gesetzen aber oftmals in die Pflicht genommen wird. So sieht § 36 Abs 2 AIVG vor, dass bei der Berechnung der Höhe der Notstandshilfe die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten zu berücksichtigen sind. In gleicher Weise ist auch ein etwaiges Einkommen des Lebensgefährten beim Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung anzurechnen.

Für die Situation in Österreich kann es durchaus interessant sein, sich in einem Rechtsvergleich den status quo in anderen Ländern anzusehen. Schweden nimmt in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle an, zumal dort ein spezielles Gesetz³⁴ für Lebensgemeinschaften erlassen wurde, mit dem Zweck, den wirtschaftlich schwächeren Partner zu schützen. Anwendbar ist es auf unverheiratete gleich- oder verschiedengeschlechtliche Paare, die dauerhaft und im gemeinsamen Haushalt lebend eine Beziehung miteinander führen. Eine Registrierung der Beziehung ist nicht vorgesehen. Binnen einen Jahres ab Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

²⁹ OGH 18.10.2005, 5 Ob 226/05d.

³⁰ OGH 15.12.2009, 5Ob174/09p.

³¹ Rummel in Rummel³, § 1435 [6].

³² Deixler-Hübner in Deixler-Hübner, Der Ehevertrag³ (2013), 224.

³³ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner, Der Ehevertrag³ (2013), 227ff, 241ff.

³⁴ Gesetz über in Lebensgemeinschaft lebende Personen (2003:376), <https://lagen.nu/2003:376> (07.01.2015).

steht es jedem Lebensgefährten zu, die Aufteilung des Vermögens zu fordern. Dieser Aufteilung unterliegen ausschließlich das gemeinsame Heim sowie für den gemeinsamen Gebrauch angeschaffte Haushaltsgegenstände. Das Gesetz sieht die Aufteilung des Nettowertes dieses Vermögens in der Weise vor, dass dem betragsmäßig mehr gehörenden Partner ein Wahlrecht zukommt, ob der Ausgleich durch Sachübertragung oder Zahlung eines Pauschalbetrages stattfinden soll. Die gemeinsame Wohnung kann bei Auflösung der Lebensgemeinschaft gegebenenfalls dem Partner mit dem größeren Wohnbedürfnis übertragen werden. Den Lebensgefährten steht es allerdings frei, die dispositiven gesetzlichen Bestimmungen über die Vermögensaufteilung abzubedingen.³⁵

Auch in Österreich wurden bereits umfassende Reformvorschläge mit konkreten gesetzlichen Formulierungen ausgearbeitet³⁶, auf die in diesem Teil der Arbeit ebenso eingegangen werden soll.

3.3 Empirische Forschung³⁷

Zumal das Thema in einem Bereich angesiedelt ist, in dem sich rechts- und sozialwissenschaftliche Ansätze berühren und überschneiden, bietet sich der **dritte Teil** dieser Dissertation auch für eine empirische Forschung an.

Atteslander versteht unter einer theoriegestützten, empirischen Forschung, dass ein sozialer Tatbestand, also das beobachtbare menschliche Verhalten bzw. Informationen über Werturteile, Erfahrungen und Einstellungen, systematisch erfasst und gedeutet wird; wobei der Forschungsverlauf systematisch, das heißt geplant „und in jeder einzelnen Phase nachvollziehbar“ sein soll³⁸. Demzufolge soll, ausgehend von einer Gesetzes- und Judikaturanalyse, eine quantitative Befragung durchgeführt werden, um die gezogenen Schlüsse der Autorin durch empirisch gewonnene Informationen aus der betroffenen Bevölkerungsgruppe zu ergänzen. Mittels der quantitativen Erhebung soll überprüft werden, welche Motive beim Eingehen einer Lebensgemeinschaft oder Ehe/Eingetragenen Partnerschaft eine Rolle spielen und welche Anforderungen betroffene Personen an die jeweilige Familienform stellen. Durch die Abfrage statistischer Daten kann zunächst aufgezeigt werden, ob die Bedürfnisse der Befragten einheitlich sind oder divergieren. In der Folge können bereits bestehende Reformvorschläge angepasst oder neue adäquatere formuliert werden.

3.4 Vorschläge für gesetzliche Regelungen

Basierend auf den beschriebenen Erhebungen und umfassenden juristischen Recherchen werden im **vierten Teil** sodann konkrete Vorschläge für gesetzliche Regelungen erarbeitet. Ziel ist, sowohl bereits vorhandene Konzepte zur Diskussion zu stellen, als auch eigene Ideen zu

³⁵ *Notaries of Europe/European Notarial Network/Karl-Franzens-Universität Graz*, Paare in Europa, <http://www.coupleseurope.eu/de/sweden/topics/8-Was-sieht-das-Recht-für-registrierte-und-nicht-registrierte-Partnerschaften-vor/> (07.01.2015).

³⁶ Hierzu insbesondere *Fischer-Czermak/Beclin*, Neue Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften?, 18. ÖJT Band II/1 (2012).

³⁷ Weiterführende Literatur: *Bortz/Döring*, Forschungsmethoden und Evaluation: für Human- und Sozialwissenschaftler⁴ (2006); *Diekmann*, Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen⁹ (2014); *Atteslander*, Methoden der empirischen Sozialforschung¹² (2008).

³⁸ *Atteslander*, Methoden der empirischen Sozialforschung¹² (2008), 11.

entwickeln. In Anlehnung an das französische Recht³⁹ kann eine Ausdehnung der Regelungen des EPG auf verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten angedacht werden. Zudem kann analysiert werden, ob sonstige Konzepte im Sinne einer „Ehe-Light“ in der österreichischen Rechtsordnung notwendig und umsetzbar wären.

³⁹ In Frankreich können zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts bereits seit dem Jahr 1999 einen „Pacte civil de solidarité“ (Pacs) eingehen; *Französische Behörden*, Pacs, <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/N144.xhtml> (07.01.2015).

Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Einführung und Problemaufriss
2. Forschungsinteresse
3. Vorgehensweise

I. Von den Anfängen bis zur Gegenwart

4. Historische Entwicklung und Definitionen
 - 4.1. Ehe
 - 4.2. Eingetragene Partnerschaft
 - 4.3. Lebensgemeinschaft
 - 4.4. Familie
5. Stellung der Lebensgemeinschaft in der heutigen Gesellschaft
 - 5.1. Statistiken zu Lebensgemeinschaft/Ehe/Eingetragener Partnerschaft
 - 5.2. Formen von Lebensgemeinschaften
 - 5.2.1. Bewusste Entscheidung für eine Partnerschaft im eher rechtsfreien Raum
 - 5.2.2. Die Lebensgemeinschaft als Vorstufe zur Ehe/Eingetragenen Partnerschaft
 - 5.2.3. Patchworkfamilien
 - 5.2.4. Eheliche Lebensgemeinschaft

II. Die rechtliche Stellung von Lebensgemeinschaften in Österreich

6. Im Zivilrecht
 - 6.1. Vorhandene gesetzliche Regelungen
 - 6.2. Rechtsprechung
 - 6.2.1. Die Konstruktion der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 - 6.2.2. Die *condictio causa data causa non secuta*
 - 6.2.3. Das Ruhen des Unterhaltsanspruches des geschiedenen Ehegatten
 - 6.3. Der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages
 - 6.4. Reformvorschläge
7. Bestehende Regelungen abseits des Zivilrechts
 - 7.1. Verfassungsrechtlicher Schutz der Lebensgemeinschaften
 - 7.2. Die Lebensgemeinschaft im Sozialrecht
 - 7.3. Die Rolle der Lebensgefährten im Strafrecht
 - 7.4. Die steuerrechtliche Behandlung von Lebensgemeinschaften
 - 7.5. Lebensgemeinschaften im Verwaltungsrecht
 - 7.6. Die europa- und völkerrechtliche Behandlung von Lebensgemeinschaften
 - 7.7. Die medizinrechtliche Behandlung von Lebensgemeinschaften
8. Exkurs: Rechtsvergleich mit ausgewählten anderen Ländern (Schweden, Frankreich,...)

III. Empirische Forschung

IV. Vorschläge für gesetzliche Regelungen

9. Problematik
 - 9.1. Potentielle Probleme während aufrechter Lebensgemeinschaft
 - 9.2. Die einvernehmliche Auflösung der Lebensgemeinschaft
 - 9.3. Die Auflösung der Lebensgemeinschaft durch Tod
 - 9.4. Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Kinder
 - 9.4.1. Gemeinsame Kinder
 - 9.4.2. Kinder eines Partners
10. Reformbedürftige Rechtsbereiche
 - 10.1. Familienrecht
 - 10.1.1. Unterhalt
 - 10.1.2. Obsorge
 - 10.2. Erbrecht
 - 10.2.1. Die Ausgangssituation
 - 10.2.2. Das gesetzliche Erbrecht
 - 10.2.3. Das Pflichtteilsrecht
 - 10.3. Allgemeines Zivilrecht
 - 10.3.1. Vertretung und Vollmacht
 - 10.4. Schuldrecht
 - 10.4.1. Mietrecht
11. Die analoge Anwendung des Ehegesetzes auf Lebensgemeinschaften
12. Die Anwendbarkeit des EPG auf verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften
13. Konzept einer „Ehe-Light“

Conclusio und Ausblick

Quellenverzeichnis

Monographien

Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung¹² (2008)

Deixner-Hübner, Der Ehevertrag³ (2013)

Fischer-Czermak/Beclin, Neue Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften?, 18. ÖJT Band II/1 (2012)

Beiträge in Fachzeitschriften

Deixner-Hübner, Die Regelungen gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebenspartnerschaften Unterschiede im europäischen Rechtsvergleich, iFamZ 2008, 199

Deixner-Hübner, Rechtliche Regelungen für Lebensgemeinschaften im Innenverhältnis Überlegungen de lege lata und de lege ferenda, iFamZ 2012, 193

Fischer-Czermak/Beclin, Reformvorschläge für nichteheliche Lebensgemeinschaften, iFamZ 2012, 188

Gitschthaler, Neuerungen im Recht der Lebensgemeinschaften, AnwBl 2012, 598

Zartler, Regelungsbedarf für nicht eheliche Lebensgemeinschaften? Überlegungen aus soziologischer Perspektive, iFamZ 2012, 201

Internetquellen

Der Standard, Juristen fordern gesetzliche Regeln für Lebensgemeinschaften, <http://derstandard.at/1336696568028/Ministerin-skeptisch-Juristen-fordern-gesetzliche-Regeln-fuer-Lebensgemeinschaften> (07.01.2015)

Der Standard, Trennung ohne Trauschein, <http://diestandard.at/1342139488787/Trennung-ohne-Trauschein> (07.01.2015)

Französische Behörden, Pacs, <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/N144.xhtml> (07.01.2015)

Notaries of Europe/European Notarial Network/Karl-Franzens-Universität Graz, Paare in Europa, <http://www.coupleseurope.eu/de/sweden/topics/8-Was-sieht-das-Recht-für-registrierte-und-nicht-registrierte-Partnerschaften-vor/> (07.01.2015)

Statistik Austria, Demographisches Jahrbuch 2012

Statistik Austria, Geborene, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/geburten/index.html (04.01.2015)

Statistik Austria, Familien- und Haushaltsstatistik 2012

Statistik Austria, Familien, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html (09.12.2014)

RosaLila PantherInnen, Die eingetragene Partnerschaft, <http://www.partnerschaftsgesetz.at> (19.12.2014)

Kommentare

Kletečka/Schauer, ABGB-ON (regelmäßige Aktualisierung)

Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB³ (2010)

Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch I³ (2000) und II³ (2002-2007)

Schwimann (Hrsg), ABGB-Praxiskommentar³ (2005-2006)

Weiterführende Literatur

Aichhorn, Das Recht der Lebenspartnerschaften, Ehe und Lebensgemeinschaft (2003)

Bortz/Döring, Forschungsmethoden und Evaluation: für Human- und Sozialwissenschaftler⁴ (2006)

Deixner-Hübner, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹ (2013)

Deixner-Hübner, Partnerschaft ohne Trauschein: Zusammenleben, Kinder, Vorsorge, Trennung, alle wichtigen Rechtsfragen (2014)

Deixler-Hübner/Migutsch, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft (2007)

Diekmann, Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen⁹ (2014)

Fischer-Czermak, Regelungsbedarf bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Vorschläge de lege ferenda, 18. ÖJT Band II/2 (2013)

Fischer-Czermak, Wann liegt eine nichteheliche Lebensgemeinschaft vor?, in FS Kerschner (2013), 337.

Großbölting, Gab es den Wertewandel? Von der „heiligen Familie“ zur Lebensgemeinschaft mit Kind(ern) in v. *Dietz/Neumaier/Rödder*, Religion, Familienideale und Wertewandel zwischen den 1950er und 1970er Jahren (2014)

Jurczyk/Walper, Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern: Empirische Studien und juristische Expertisen¹⁹ (2013)

Kerschner, Familienrecht⁵ (2013)

Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ (2006), II¹³ (2007)

Möschl, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft³ (2006)

Moser, Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen im Trennungsfolgenrecht: unter besonderer Berücksichtigung der Kautelarjurisprudenz (2013)

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁴ (2014)

Scherpe/Yassari (Hrsg.), Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften (2005)

Schwimann, Bürgerliches Recht – Familienrecht⁸ (2013)

Vorläufiger Zeitplan

| | |
|--------------|--|
| WS 2014/2015 | <ul style="list-style-type: none"> ○ VO Juristische Methodenlehre ○ SE Judikatur und Textanalyse ○ Betreuer- und Themensuche ○ Erste Literaturrecherche ○ Verfassen des Exposés ○ SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens ○ Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens |
| SS 2015 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Literaturrecherche ○ Verfassen der Dissertation ○ SE im Wahlbereich ○ Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer |
| WS 2015/2016 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Verfassen der Dissertation ○ SE im Dissertationsfach Zivilrecht ○ Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer |
| Ab SS 2016 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Verfassen der Dissertation ○ Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer ○ Vorlage eines Erstentwurfes an die Betreuerin ○ Überarbeitung und Einreichung der Arbeit ○ Defensio |